Das Reinheitsgebot

Historie

Das Reinheitsgebot ist so etwas wie ein Glaubensgrundsatz deutscher Bierbrauer. Es stammt aus dem Jahr 1516. Der Text im Original:

„Item wir ordnen / setzen / und wöllen mit Rathe unnser Lanndtschaft / das füran allennthalben in dem Fürstenthumb Bayren / auf dem Lannde / auch in unnsern Stetten und Märckthen / da deßhalb hieuor kain sonndere Ordnung ist / von Michaelis bis auff Georij / ain Mass oder Kopfpiers über ainen Pfenning Müncher Werung / unnd von Sant Jörgentag / bis auff Michaelis / die mass über zwen Pfenning derselben Werung / unnd derennden der Kopf ist / über drey Haller / bey nach- gesetzter Pene / nicht gegeben noch außgeschennckht sol werden. Wo auch ainer nit Merzen / sonder annder Pier prawen / oder sonnst haben würde / sol Er doch das / kains wegs höher / dann die maß umb ainen Pfenning schennckhen / und verkauffen. Wir wöllen auch sonnderlichen / das füran allenthalben in unsern Stetten / Märckthen / unnd auf dem Lannde / zu kainem Pier / merer Stuckh / dann allain Gersten / Hopffen / und Wasser / genomen unnd gepraucht sölle werden. Welher aber dise unnsere Ordnung wissentlich überfaren unnd nit hallten würde / dem sol von seiner Gerichtzöbrigkait / dasselbig vas Pier / zuestraff unnachläßlich / so offt es geschicht / genomen werden. Jedoch wo ain Geüwirt von ainem Pierprewen in unnsern Stettn / Märckten / oder aufm Lande / yezuezeyten ainen Emer Piers / zwen oder drey / kauffen / und wider unntter den gemainen Pawzsuolck ausschennckhen würde / demselbenn allain / aber sonnst nyemandts / sol die mass / oder der kopff piers / umb ainen haller höher dann oben gesetzt ist / zegeben / unnd außzeschennckhen erlaubt unnd unuerpotten

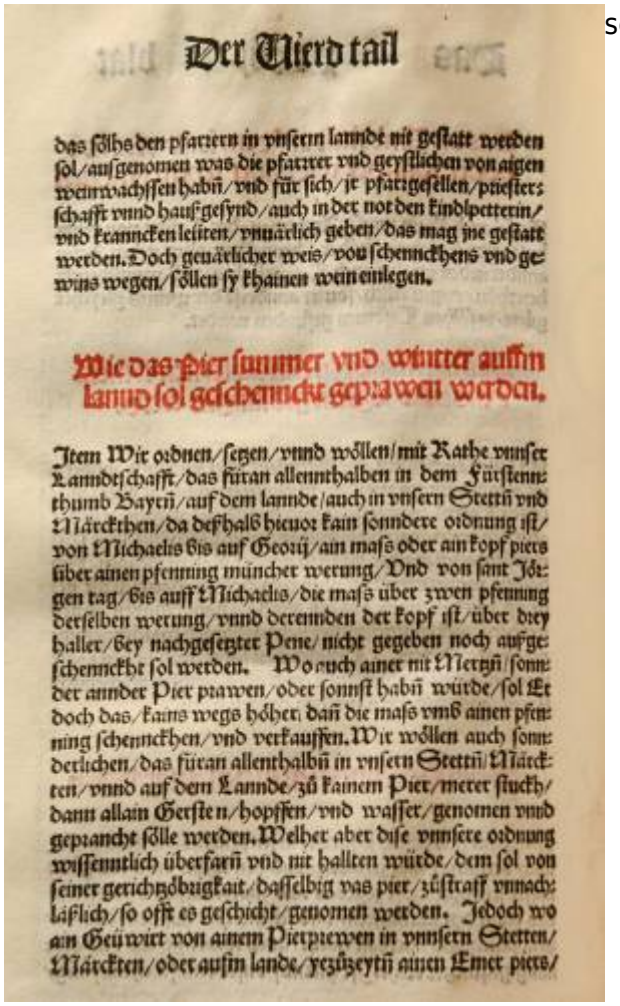

Der Vierd tail

das sölhs den pfarrern in vnserm lannde nit gestatt werden sol/ausgenomen was die pfarrer vnd geystlichen von aigen weinwachssen habn̄/vnd für sich/jr pfarrgesellen/priesterschafft vnnd haußgesynd/auch in der not den kindlpetterin/vnd kranncken leüten/vnuärlich geben/das mag jne gestatt werden. Doch geuärlicher weis/von schennckhens vnd gewins wegen/söllen sy khainen wein einlegen.

Wie das Pier summer vnd wintter auffm lannd sol geschennckt geprawen werden.

Item Wir ordnen/setzen/vnnd wöllen/mit Rathe vnnser Lanndtschafft/das füran allennthalben in dem Fürstennthumb Bayrn̄/auf dem lannde/auch in vnsern Stettn̄ vnd Märckthen/da deßhalb hieuor kain sonndere ordnung ist/von Michaelis bis auf Georij/ain maß oder ain kopf piers über ainen pfenning müncher werung/Vnd von sant Jörgen tag/bis auff Michaelis/die maß über zwen pfenning derselben werung/vnnd derennden der kopf ist/über drey haller/bey nachgesetzter Pene/nicht gegeben noch außgeschennckht sol werden. Wo auch ainer nit Mertzn̄/sonnder annder Pier prawen/oder sonnst habn̄ würde/sol Er doch das/kains wegs höher dan̄ die maß vmb ainen pfenning schennckhen/vnd verkauffen. Wir wöllen auch sonnderlichen/das füran allenthalbn̄ in vnsern Stettn̄/Märckten/vnnd auf dem Lannde/zů kainem Pier/merer stuckh/dann allain Gersten/hopffen/vnd wasser/genomen vnnd geprancht sölle werden. Welher aber dise vnnsere ordnung wissenntlich überfarn̄ vnd nit hallten würde/dem sol von seiner gerichtzöbrigkait/dasselbig vas pier/zůstraff vnnachläßlich/so offt es geschicht/genomen werden. Jedoch wo ain Geüwirt von ainem Pierprewen in vnnsern Stetten/Märckten/oder auffm lande/yezůzeytn̄ ainen Emer piers/

sein.“

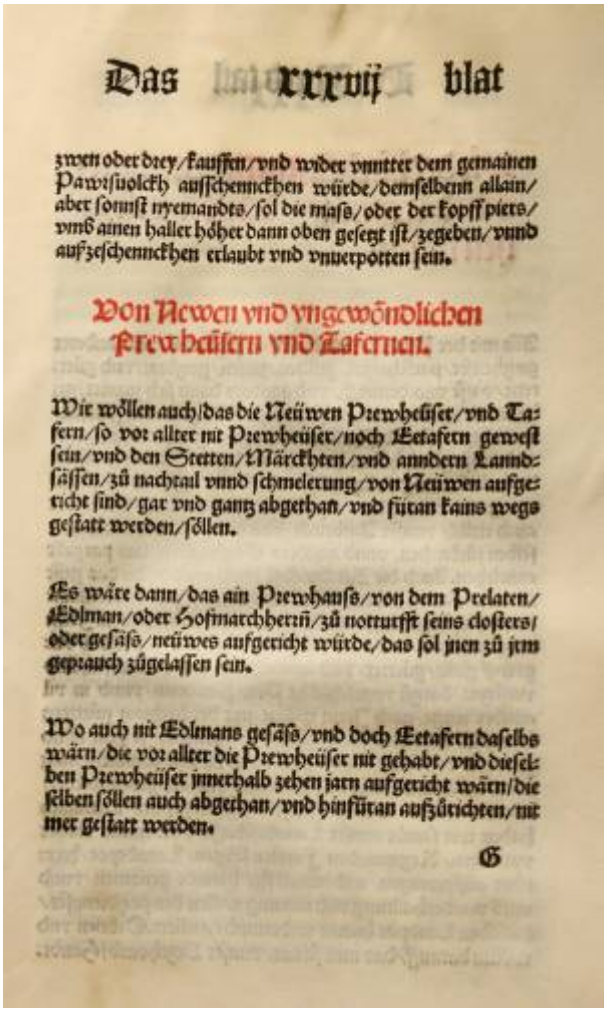

Das xxxvij blat

zwen oder drey/kauffen/vnd wider vnntter dem gemainen Pawrsuolckh ausschennckhen würde/demselbenn allain/aber sonnst nyemandts/sol die maß/oder der kopff piers/vmb ainen haller höher dann oben gesetzt ist/zegeben/vnnd außzeschennckhen erlaubt vnd vnuerpotten sein.

Von Newen vnd vngewöndlichen Prewheüsern vnd Tafernen.

Wir wöllen auch/das die Neüwen Prewheüser/vnd Tafern/so vor allter nit Prewheüser/noch Eetafern gewest sein/vnd den Stetten/Märckhten/vnd anndern Lanndsässen/zů nachtail vnnd schmelerung/von Neüwen aufgericht sind/gar vnd gantz abgethan/vnd füran kains wegs gestatt werden/söllen.

Es wäre dann/das ain Prewhauß/von dem Prelaten/Edlman/oder Hofmarchherrn̄/zů notturfft seins closters/oder gesäß/neüwes aufgericht würde/das sol jnen zů jrm geprauch zůgelassen sein.

Wo auch nit Edlmans gesäß/vnd doch Eetafern daselbs wärn/die vor allter die Prewheüser nit gehabt/vnd dieselben Prewheüser jnnerhalb zehen jarn aufgericht wärn/die selben söllen auch abgethan/vnd hinfüran aufzůrichten/nit mer gestatt werden.

G

Bezüglich der Zutaten besagt es, dass lediglich Gerste, Hopfen und Wasser zugelassen sind (Von Hefe wusste damals noch niemand etwas). Diese Verordnung war keinesfalls die erste Ihrer Art. Unter anderen hatten die Städte Augsburg (12. Jh.) und Nürnberg (14. Jh.) ähnliche Verordnungen.

Ziele der Verordnungen waren vor allem den Weizen allein den Bäckern vorzuhalten, giftige bzw. ungenießbare Inhaltsstoffe (z.B.: Stechapfel oder Tollkirsche) zu verhindern und den Bierpreis zu regeln.

Schon kurze Zeit später wurden wieder weitere Zutaten zugelassen, Koriander und Lorbeer (1551), Salz, Wacholder und Kümmel (1616). 1548 wurde dem Freiherrn von Degenberg das Brauen von Weizenbier gestattet.

All das bezog sich lediglich auf das Fürstentum Bayern.

Die Rolle rückwärts, hin zu „Malz“, Hopfen Wasser und Hefe als zulässige Zutaten erfolgte erst im 19. Jh. Im 20 Jh, genauer 1993 ist das Reinheitsgebot in das „Vorläufige Biergesetz“ aufgenommen worden.

Darin heisst es:

1. Zur Bereitung von untergärigem Bier darf nur Gerstenmalz, Hopfen, Hefe und Wasser verwendet werden.
2. Die Bereitung von obergärigem Bier unterliegt derselben Vorschrift; es ist hierbei jedoch auch die Verwendung von anderem Malz und die Verwendung von technisch reinem Rohr-, Rüben- und Invertzucker, sowie von Stärkezucker und aus Zucker der bezeichneten Art hergestellten

Farbmitteln zulässig.”

Diese Regeln sind heute als das „Deutsche Reinheitsgebot“ bekannt, und gelten nicht in Bayern. Dort wird eher am ursprünglichen Text festgehalten. Die genannten Zucker und Farbstoffe sind dort nicht zulässig, auch nicht beim Export der Biere.

Ein „Deutsches Reinheitsgebot von 1516“ wie auf vielen Etiketten aufgedruckt gibt es genaugenommen gar nicht.

Kritik

Das „Vorläufige Biergesetz“ erlaubt allerlei Hintertürchen. Es erlaubt beispielsweise die Zugabe des Kunststoffes Polyvinylpyrrolidon (PVPP) in Form eines Mikrogranulats um die Filtration des Bieres zu erleichtern. Die Begründung: Nach dem Filtern es es ja im Bier nicht mehr enthalten. Diese Logik erlaubt den Brauereien vermutlich eine Reihe von Tricks und degradiert das Reinheitsgebot zu einem reinen Marketing Slogan.

Der Reinheit dienlich wäre beispielsweise eine Regel, die etwa nur „natürliche“ Zusätze erlaubt. Dem ist natürlich nicht so.

Damit öffnet die gegenwärtige Regel Brauereien reichlich Möglichkeiten zu tricksen und verhindert auf der anderen Seite eine kreative Entwicklung neuer Biere bzw. Bierstile. Das nutzt den großen industriell arbeitenden Brauereien mit ihrem Festhalten an austauschbaren Einheitsbieren und schadet kleinen Brauereien, die Bier gerne neu denken wollen.

Weltweit verliert die große Biernation Deutschland den Anschluss, in internationalen Wettbewerben gewinnen deutsche Großbrauereien kaum noch einen Blumentopf. Die kleinen kreativen hingegen schon, leider müssen diese sich dem Vorwurf erwehren gegen das Reinheitsgebot zu verstoßen

obwohl sie kein Plastik ins Bier werfen, höchstens Erdbeeren 😉

From:
https://wiki.braumit.de/ - **BRAUmit e.V. - Wiki**

Permanent link:
https://wiki.braumit.de/doku.php?id=public:bierwissen:reinheitsgebot&rev=1683628486

Last update: **2023/05/09 12:34**